

Kleine Anfrage 8/1610

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

Bewertung parlamentarischer Anfragen zur Drohnenkompetenz der Thüringer Polizei durch den Minister für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Der Minister für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung hat öffentlich erklärt, parlamentarische Anfragen der AfD zur Drohnenkompetenz der Thüringer Polizei könnten eine Gefahr für die Sicherheit des Landes darstellen. Er begründete dies mit der angeblich möglichen Ausforschung kritischer Infrastrukturen und einer vermeintlichen Nähe fremder Mächte. Eine rechtliche oder tatsächliche Grundlage für diese Einschätzung wurde bislang nicht genannt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche sicherheitsrelevante Gefahr sieht die Landesregierung in parlamentarischen Anfragen zur Drohnenkompetenz der Thüringer Polizei?
2. Worin besteht nach Einschätzung der Landesregierung das Risiko, das bereits durch die reine Fragestellung zur Drohnenkompetenz der Thüringer Polizei entsteht, bevor überhaupt eine Antwort erteilt wird?
3. Welche sicherheitsrelevanten Informationen könnten nach Ansicht der Landesregierung durch die bloße Fragestellung zur Drohnenkompetenz der Thüringer Polizei erkennbar werden?
4. Auf welche rechtlichen Grundlagen stützt die Landesregierung die Annahme, dass Fragen zur Drohnenkompetenz der Thüringer Polizei im Rahmen des parlamentarischen Fragerechts unzulässig oder nur eingeschränkt zulässig seien?
5. Welche Kriterien gelten im Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung, um zu prüfen, ob parlamentarische Anfragen zur Drohnenkompetenz der Thüringer Polizei eine Gefahr darstellen könnten?
6. Welche Ressorts, Fachabteilungen, Behörden oder externen Stellen werden oder wurden in die Bewertung der Sicherheitsrelevanz von parlamentarischen Anfragen der Fraktion der AfD zur Drohnenkompetenz der Thüringer Polizei einbezogen?
7. Wie viele parlamentarische Anfragen zur Drohnenkompetenz der Thüringer Polizei hat die Landesregierung seit Beginn der 7. Wahlperiode als sicherheitsrelevant aufgrund welcher Einzelaspekte eingestuft (Gliederung nach Datum, anfragender Fraktion und Grund der Einstufung)?

8. Welche tatsächlichen Anhaltspunkte liegen der Landesregierung dafür vor, dass Dritte aus den Fragestellungen zur Drohnenkompetenz der Thüringer Polizei Rückschlüsse auf taktische oder operative Abläufe ziehen könnten?
9. Sind der Landesregierung konkrete Fälle bekannt, in denen Fragestellungen zur Drohnenkompetenz der Thüringer Polizei durch Dritte missbräuchlich genutzt oder ausgewertet wurden und falls ja, welche und mit welchem Ergebnis?
10. Wie bewertet die Landesregierung das Spannungsverhältnis zwischen parlamentarischer Kontrolle und Geheimhaltungspflicht zur Drohnenkompetenz der Thüringer Polizei im Lichte der Verfassung des Freistaats Thüringen?
11. Welche Maßnahmen beabsichtigt die Landesregierung, um künftig Missverständnisse über die Reichweite des parlamentarischen Fraugerechts zur Drohnenkompetenz der Thüringer Polizei zu vermeiden?
12. Auf welche konkreten Fakten stützt die Landesregierung die öffentliche Behauptung des Ministers für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung, wonach die AfD durch parlamentarische Anfragen zur Drohnenkompetenz der Thüringer Polizei „gezielt unsere kritische Infrastruktur ausforsche“?

Mühlmann